

**Betreff:** Text: Gehörlose haben keinen Anspruch auf Bildtelefon

**Gehörlose haben keinen Anspruch auf Bildtelefon**

**Justiz:** Krankenkasse muss nicht zahlen, entscheidet das Landessozialgericht

Krankenkassen sind nicht verpflichtet, gehörlosen Versicherten ein Bildtelefon als Hilfsmittel zu finanzieren. Das hat das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden.

Ein gehörloser Mann aus Herborn hatte bei seiner Krankenkasse die Kostenübernahme eines ärztlich verordneten Bildtelefons beantragt. Das Telefonieren gehöre, so der Kläger, heute zu den kommunikativen Grundbedürfnissen und sei Menschen mit seiner Behinderung nur über ein Bildtelefon möglich, das Kommunikation durch Gebärdensprache zulasse. Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab, weil sie ein Bildtelefon für weder erforderlich noch wirtschaftlich hält. Sie erhielt in zwei Instanzen recht.

Das Bildtelefon sei in diesem Fall für die Befriedigung kommunikativer Grundbedürfnisse nicht notwendig, da der Kläger ein Faxgerät besitze sowie E-Mails und SMS verschicken könne. Zwar sei die schriftliche der mündlichen Kommunikation nicht gleichzusetzen, aber der Kläger verfüge auch über die Möglichkeit, eine Internet-Kamera zu erwerben, die günstiger als ein Bildtelefon sei. Ob eine solche Webcam von der Krankenkasse als Hilfsmittel zu erstatten wäre, war im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden (AZ L 1 KR 219/05).

e  
24.4.2007